



I/SN-120/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19. 92
Datum: 17. FEB. 1992	
Verteilt ... 20.2.92 ...	

Zl. 29/92

S. Koyak

Betrifft: Zl 51.015/5-1/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche
Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher
Gesetze aufhebt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll den Entfall des zeitlichen Mindestausmaßes der Beschäftigung im Geltungsbereich diverser arbeitsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Angestelltengesetzes vorsehen und auch die nur minimal Beschäftigten, die unter einem zeitlichen Ausmaß von weniger als 8 Wochenstunden beschäftigt sind, den übrigen Dienstnehmern gleichstellen. Auch diese Gruppe der Beschäftigten – die zahlenmäßig offensichtlich nicht sehr ins Gewicht fallen – sollen den arbeitsrechtlichen Ansprüchen zuteil werden, die auch jene Beschäftigten genießen, die über ein Fünftel der normalen Arbeitszeit von dzt. 40 Wochenstunden tätig sind.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß die Novelle vorallem der Gleichstellung der Mindestbeschäftigten mit den übrigen Dienstnehmern dienen soll, wobei die derzeitige Regelung nach der ständigen Judikatur des EUGH mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht EG-konform ist.

Die Zeitgrenze wird völlig zu Recht als diskriminierend angesehen und stellt einen ungerechtfertigten Ausschluß von arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Mindestbeschäftigten dar.

- 2 -

Durch die Novelle wird insbesondere gewährleistet, daß die Mindestbeschäftigten die selben Rechte genießen, wie alle anderen Dienstnehmer, dies insbesondere im Hinblick auf Abfertigung, Entgeltfortzahlungsansprüchen im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung und Kündigungsfristen- und -terminen.

Der Entwurf wird vom Rechtsanwaltskammertag begrüßt, zumal tatsächlich nicht einzusehen ist, warum Diskriminierungen aus arbeitsrechtlicher Sicht, die lediglich auf die Dienstzeit abstellen, als gleichheitskonform anzusehen sind.

Im anwaltlichen Bereich wird diese Gesetzesänderung offensichtlich ohnehin nur stundenweise beschäftigte Personen, wie etwa Bedienerinnen treffen.

Der Gesetzesentwurf wird zusammenfassend vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag als positiv beurteilt.

Wien, am 06. Februar 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär